OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703096/5/JP/MM

Datum:
Linz, 25. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 11. August 2025, GZ: BHGM/925070062632/25, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen die Strafverfügung vom 30. Juni 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid vom 11. August 2025, GZ: BHGM/925070062632/25, wies die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch der nunmehrigen Beschwerdeführerin gegen die Strafverfügung vom 30. Juni 2025 gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zurück.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass ein Beschuldigter gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen könne. Die Strafverfügung sei am 15. Juli 2025 laut Zustellnachweis (Datum der Hinterlegung) zugestellt worden. Die im § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist begann daher am 15. Juli 2025 und endete am 30. Juli 2025. Die Bf habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 8. August 2025, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist bei der belangten Behörde eingebracht, sodass der Einspruch als verspätet zurückgewiesen werden habe müssen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Rechtsmittelfrist eine zwingende, auch durch die Behörde nicht erstreckbare gesetzliche Frist. Der Behörde sei es deshalb durch die verspätete Einbringung des Einspruches rechtlich verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen.

1.2. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Frau B__ (Arbeitgeberin), Beschwerde mit Schreiben vom 1. September 2025. Begründend führte sie dazu im Wesentlichen aus, der Einspruch habe nicht früher durchgeführt werden können, da die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Zustellung nicht in Gmunden, sondern an Schulen in Österreich gewesen sei, und das Dokument nur an Werktagen abgeholt habe werden können. Die Beschwerdeführerin habe, sobald es möglich gewesen sei das Dokument von der Post abgeholt. Und es sei sofort nach Abholung der Einspruch erhoben worden.

1.3. Mit Vorlageschreiben vom 23. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich machte mit Schreiben von 8. Oktober 2025 einen Verspätungsvorhalt und forderte die Beschwerdeführerin

auf drei Fragen zum Zeitpunkt der Zustellung zu beantworten. Nämlich ob sie sich zum Zeitpunkt der Zustellung nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten habe. Ob die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Zustellung vorübergehend von der Abgabestelle abwesend gewesen sei und wann sie an die Abgabestelle wieder zurückgekehrt sei.

1.5. Diese Fragen wurden von der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 6. November 2025 wie folgt beantwortet: die Beschwerdeführerin sei zum Zeitpunkt der Zustellung nicht an ihrer Wohnadresse anzutreffen gewesen, da sie täglich von Montag bis Freitag bei einem Projekt in Steyregg tätig gewesen sei. Zum Zeitpunkt der Zustellung sei sie täglich von 7:00 bis 17:00 Uhr abwesend gewesen. Sie habe leider vergessen, das Postfach in dieser Woche zu leeren. Ab 21. Juli 2025 sei sie in Zwentendorf gewesen bei einem Projekt. Dazu legte sie Bestätigungen vor.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt und das Zentrale Melderegister.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrecht und Grundfreiheiten, BGBl Nr. 2010/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Abl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S 389 entgegenstehen.

2.2. Der unter Punkt I.1. auszugsweise dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt. Die Strafverfügung vom 30. Juni 2025, GZ: BHGM/925070062632/25, wurde der Beschwerdeführerin laut Zustellnachweis durch Hinterlegung am 15. Juli 2025 zugestellt. Die Einspruchsfrist endete daher am 30. Juli 2025. Der Einspruch der Beschwerdeführerin gegen die Strafverfügung wurde von dieser per Mail vom 8. August 2025 bei der belangten Behörde eingebracht.

2.3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Die Ausführungen der im Verfahrensgang dargestellten Schriftstücke lässt sich aus den dem Akt beiliegenden Unterlagen widerspruchsfrei ableiten. Es besteht kein Grund an der Echtheit dieser Unterlagen Zweifel zu hegen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass "Sache" im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13. Oktober 2020, Ra 2019/15/0036, 17. Dezember 2019, Ra 2017/04/0141, mit weiteren Nachweisen).

Im gegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob der Einspruch gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 30. Juni 2025, GZ: BHGM/925070062632/25, verspätet eingebracht wurde und damit dessen Zurückweisung rechtmäßig war.

3.2. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Gemäß § 49 Abs. 3 VStG ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgerichtsgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

3.3. Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gem § 32 Abs. 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 [Stand 1. Mai 2017, rdb.at] Rz 3). Damit ergibt sich als zwingende Rechtsfolge, dass der nicht rechtzeitig erhobene Einspruch des Beschwerdeführers von der belangten Behörde mit Bescheid zurückzuweisen war (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6] [2003] § 49 VStG, Anm 11, vgl auch schon VwGH 28. April 1993, 93/02/0051). Hätte die belangte Behörde trotz verspätetem Einspruch ein Straferkenntnis erlassen, so wäre dasselbe durch das Verwaltungsgericht zu beheben und von eben diesem der Einspruch zurückzuweisen gewesen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 [Stand 1. Juli 2023, rdb.at]; verweisend auf VwGH 17. September 2021, Ra 2021/02/0175).

3.4. Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (VwGH 27. April 2011, 2011/08/0019; sh auch 24. Juni 2020, Ra 2020/17/0017).

3.5. Grundsätzlich ist die Behörde vor der Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet verpflichtet, die Verspätung dem Rechtsmittelwerber vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dies wurde im konkreten Fall vom Verwaltungsgericht nachgeholt (vgl VwGH 2. Mai 2016, Ra 2015/08/0142; 15. Mai 2013, 2013/08/0032).

Die offenkundige Verspätung des Einspruchs wurde der Beschwerdeführerin mit nachweislich zugestelltem Schreiben vom 8. Oktober 2025 daher vorgehalten und ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Die Beschwerdeführerin hat diese Gelegenheit genützt und vorgebracht, dass sie zum Zeitpunkt der Zustellung nicht an ihrer Wohnadresse anzutreffen gewesen, da sie täglich von Montag bis Freitag bei einem Projekt in Steyregg tätig gewesen sei. Zum Zeitpunkt der Zustellung sei sie täglich von 7:00 bis 17:00 Uhr abwesend gewesen. Sie habe leider vergessen, das Postfach in dieser Woche zu leeren. Ab 21. Juli 2025 sei sie in Zwentendorf gewesen bei einem Projekt. Dazu legte sie Bestätigungen vor.

Die Strafverfügung der belangten Behörde wurde gem § 17 Abs. 3 ZustG mit der Hinterlegung am 15. Juli 2025 zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist begann somit zu laufen. Die Anwesenheit im Zeitpunkt der Zustellung ist nicht gefordert.

Auch hindert eine vorübergehende Abwesenheit nicht die Zustellung durch Hinterlegung. Dass die Beschwerdeführerin von der Abgabestelle abwesend iSd ZustG war, wird nicht behauptet und belegt (zB längerer Krankenhausaufenthalt, längerer Aufenthalt im Ausland etc.). Vielmehr gibt die Beschwerdeführerin selbst an, in der Woche, in der die Strafverfügung durch Hinterlegung zugestellt wurde, täglich lediglich von 7:00 bis 17:00 Uhr abwesend gewesen zu sein und vergessen zu haben, ihr Postfach zu leeren. Sie war daher zumindest bis 20. Juli 2025 nicht dauerhaft ortsabwesend von der Abgabestelle. Die belegte durchgehende Abwesenheit beginnend mit 21. Juli 2025 endete laut den vorgelegten Unterlagen am 25. Juli 2025, sodass auch danach immer noch einige (Werk)Tage verblieben, um die Strafverfügung rechtzeitig vom Postamt abzuholen und fristgerecht einen Einspruch zu erheben.

3.6. Der Einspruch der Beschwerdeführerin vom 8. August 2025 war sohin als verspätet zu erkennen. Zudem muss angemerkt werden, dass eine Verlängerung der gesetzlichen Frist sowohl der belangten Behörde als auch dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

Vor diesem Hintergrund war eine weitere – inhaltliche – Prüfung der Strafverfügung nicht zulässig. Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.7. Insoweit war spruchgemäß zu entscheiden. Durch die rechtskonforme Zurückweisung des Einspruchs als verspätet, war die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Umgang mit verspäteten Rechtsmitteln ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar